

Zweifel sind, zu denen eine derart unbestimmte und eine wenig geschickte Hand verratende Fassung Anlaß geben kann, bzw. Anlaß geben muß, mag aus einigen Beispielen entnommen werden: Das Konversationslexikon wird im allgemeinen zu den Gegenständen gerechnet werden, die für den Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind. Wird es dagegen von einem Journalisten erworben, so dürfte die Beurteilung eine andere sein. Wenn der Rechtsanwalt oder Richter Entscheidungen des Reichsgerichts oder einen Kommentar zu einem Gesetze kauft, so handelt es sich dabei um Gegenstände, die für die Ausübung seines Berufs bestimmt sind. Wie aber dann, wenn er ein Werk über Nationalökonomie oder Sozialpolitik kauft? Oder setzen wir den Fall, daß der Arzt ein Werk über vergleichende Biologie, über Botanik, über Gifte usw. kauft. Es ist dringend notwendig, daß durch eine klare und einwandfreie Fassung diesen Zweifeln vorgebeugt und festgestellt wird, ob und inwieweit Bücher und Musikalien der Kleinhandelssteuer unterliegen. Daß die Erstreckung dieser Steuer auf Bücher und Musikalien, namentlich in Verbindung mit den anderen Steuervorschlägen und der Verteuerung beider einen keineswegs zu unterschätzenden Einfluß auf die Anschaffung ausüben wird, bedarf schwerlich einer eingehenden Begründung. Psychologische Gründe sprechen dafür, daß man in den breiten Schichten der Bevölkerung in erster Linie bei den Gegenständen sparen wird, die für die Befriedigung des immateriellen Bedürfnisses bestimmt sind, sehr zum Nachteil der kulturellen Entwicklung, die ohnehin zu einem Stillstand gekommen zu sein scheint, dessen Dauer sich nicht absehen läßt. Die Kleinhandelssteuer ist von dem Gesetzentwurf als eine Besteuerung des Massenverbrauchs gedacht und wird auch so bezeichnet. Ihr steht der Ausbau der Luxussteuer gegenüber. Der Gesetzentwurf will einmal alle Gegenstände, die den notwendigen Bedarf des Haushalts übersteigen, einer Umsatzsteuer von 10% unterwerfen und sodann die Lieferung von Luxusgegenständen im Kleinhandel mit 15% belasten. Die 10% Steuer der erstgenannten Gegenstände wird erhoben, bevor sie die Produktionsstätte verlassen. Nach § 8, Ziffer 4 des geltenden Umsatzsteuergesetzes unterliegen der heutigen 10%igen Luxussteuer von den für den Buchhandel in Betracht kommenden Waren Antiquitäten mit Einschluß alter Drucke, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier in beschränkter Auflage. Für die Umsätze dieser Gegenstände wären also nach der Änderung des Gesetzes nicht mehr 10%, sondern 15% zu zahlen. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke unterliegen zurzeit einer Besteuerung von 10%, sofern das Entgelt für die Lieferung 200 M übersteigt. An dieser Bestimmung wurde bezüglich der Kopien und Vervielfältigungen die Änderung getroffen, daß die Steuer von der Reproduktionsanstalt zu zahlen ist, bevor die Reproduktion sie verläßt, während bei Originalwerken der Plastik, Malerei usw. die Erhebung bei dem eigentlichen Umsatze erfolgt, weil der Hersteller selbst frei sein soll.

Auch unter dem Gesichtspunkt der buchhändlerischen Interessen muß einer ausgiebigen Besteuerung des Luxus entschieden das Wort geredet werden, daher ist auch die Gleichstellung der alten Drucke, der Liebhaberausgaben und der andern in § 8, Ziffer 4 des Gesetzes erwähnten Gegenstände mit Werken, Edelmetallen usw. durchaus für gerechtfertigt erachtet worden. Wenn der Gesetzgeber diese Gegenstände einer erhöhten Luxussteuer unterwerfen will, so läßt sich dies mit nichts mißbilligen, besonders da diejenigen Schichten der Bevölkerung, die hier als Käufer in Betracht kommen, sich von dem Ankauf auch durch eine namhafte Luxussteuer nicht abhalten lassen. Einer Erhöhung der Steuer für Reproduktionen und Kopien stehen aber erhebliche kulturelle Bedenken entgegen, und jedenfalls würde es notwendig sein, wenn sie sich als unvermeidlich erweist, die in § 8, Ziffer 3 des Gesetzes auf 200 M festgesetzte Wertgrenze zu erhöhen. Der Staat hat doch auch in den Zeiten einer dem äußersten Materialismus Rechnung tragenden Ver-

bensweise ein Interesse daran, für die ästhetische Erziehung der Bevölkerung und für die Ermöglichung der Befriedigung ihrer ästhetischen Bedürfnisse Sorge zu tragen. Wird dagegen die Anschaffung guter Reproduktionen und Kopien von hervorragenden Werken erschwert, so verfolgt der Staat eine Politik, die diesem Interesse entgegenarbeitet. Wie sich die Preisverhältnisse im Kunsthandel entwickelt haben, ist die Wertgrenze von 200 M zu niedrig, und es dürfte zum wenigsten erforderlich sein, sie zu verdoppeln. Dafür könnte die Umsatzsteuer in manchen Klassen von Luxusgegenständen, wozu nicht zuletzt Originalwerke zu rechnen sind, von einer gewissen Wertgrenze an ganz gut noch erhöht werden.

Abgesehen von den in § 8, Ziffer 4 bezeichneten Druckwerken können Bücher und Musikalien überhaupt nicht als Luxusgegenstände angesehen werden, ganz gleich, ob es sich um Bücher handelt, durch die der Leser seine Berufs- und Fachkenntnisse erweitern und vertiefen will, oder um solche, die seiner allgemeinen Bildung dienen. Es beruht auf einer durchaus ungerechtfertigten Überspannung des Luxusbegriffs, Bücher schlechthin dahin zu rechnen. Die französische Gesetzgebung hat bekanntlich den Ausbau der Luxussteuer schon vor der deutschen in Angriff genommen. Die finanziellen Ergebnisse sind freilich sehr unbefriedigend gewesen, und die Luxussteuer hat deshalb viele Anhänger und Freunde verloren zugunsten einer allgemeinen Steuer auf Zahlungen. Bücher befanden sich jedoch nicht unter den als Luxusgegenstände betrachteten Objekten. Mindestens würde es erforderlich sein, auch bezüglich der Bücher und Musikalien eine Preisgrenze einzuführen, von der an erst die Erhebung der Luxussteuer in Betracht kommen kann. Weiter dürfte wohl zu erwägen sein, ob nicht die Lieferungen für öffentliche Bibliotheken aller Art, gleichviel ob sie im Besitze von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder gemeinnützigen Vereinen sind, von der Steuer überhaupt auszunehmen wären. Es lassen sich doch gute Gründe zugunsten einer solchen Ausnahmestellung dieser Lieferungen und Umsätze geltend machen, und die hieraus dem Steuerfiskus entgehenden Beträge werden mehr als aufgewogen durch den Nutzen, der sich daraus für die Volksbildung ergeben würde. Wie dem auch sei, jedenfalls hat der Buchhandel in nicht geringerem Maße als andere Zweige des Handels und der Industrie Anlaß, sich an den Arbeiten, die der Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs gewidmet sind, mit größter Aufmerksamkeit zu beteiligen.

Internationale Statistik

der geistigen Produktion im Jahre 1917.

(Übersetzung aus „Le Droit d'Auteur“ [Bern] vom 15. Dezember 1918.)

(Fortsetzung zu Nr. 168 u. 170.)

Die weiter unten abgedruckte Gegenüberstellung der einzelnen Gruppen der englischen Bücherproduktion für 1916 und 1917 zeigt, daß von den 25 Abteilungen, die sie umfaßt, 18 im Rückgang sind. Dieser Rückgang ist besonders ausgeprägt bei den Romanen (— 293), Heer und Flotte (— 182), Geographie (— 123), Reisen (— 114), Allgemeine Literatur (— 103). Die Erziehung hält sich auf derselben Höhe, während die übrigen bleibenden 6 Abteilungen eine Zunahme aufweisen, die, obwohl kaum fühlbar für die vier ersten, trotzdem bemerkt zu werden verdient; es sind dies Philologie (+ 3), Medizin (+ 7), Hauswirtschaft (+ 9), Handel (+ 18), Landwirtschaft (+ 192) und schließlich Geschichte (+ 147). Diese Zunahme ist offenbar eine Folgeerscheinung der Fortdauer des europäischen Krieges; man mußte Bücher mit Wörtern und Sätzen in fremden Sprachen zum Gebrauch der Soldaten schreiben; die Anforderungen an die medizinische Wissenschaft, das Problem der Warenerzeugung, die Wiederherstellung des Geschäfts- und Familienlebens, die geschichtlichen Erzählungen gaben Anlaß genug zu andern neuen Büchern.